

Die Durchsetzung zivilrechtlicher Schadensersatzansprüche gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung

Frühjahrstagung - Regensburg Arbeitsgruppe Vertragsarztrecht 16.04.2010



Rechtsanwalt Christian Koller
Fachanwalt für Medizinrecht

Einstiegsfall

BGH NJW 2002, 1793 - Laborüberweisungsverbot

Sachverhalt

Bis zum Quartal 1/94 durften Basis-Laborleistungen (Kapitel O I. EBM a.F.) nicht nur in eigener Praxis erbracht werden, sondern auch an Laborärzte überwiesen werden.

Am **16.02.1994** schloss die KBV mit den Spitzenverbänden der Krankenkassen eine Übergangsvereinbarung zum Bundesmantelvertrag, deren Anlage dem Bewertungsausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollte. Danach sollte **zum Quartal 2/94** eine Überweisung wg. Basislaborleistungen unzulässig sein. Ärzte sollten diese Leistungen selbst abrechnen. Im Falle einer Überweisung sollte mit den Empfängern ein interner Kostenausgleich vereinbart werden.

Der Bewertungsausschuss fasste diesen Beschluss einstimmig.

Einstiegsfall

BGH NJW 2002, 1793 - Laborüberweisungsverbot

Die KV Nord-Württemberg setzte diesen Beschluss um. Zwei Laborärzte legten gegen die entsprechenden Honorarberichtigungsbescheide Rechtsmittel ein.

Das Sozialgericht Stuttgart wies die Klage zurück. Die Kläger legten Berufung ein. Zwischenzeitlich stellten mehrere LSGe in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes fest, dass das Überweisungsverbot rechtmäßig sei, da in §§ 87 IIb 2 und 72 II SGB V eine ausreichende Ermächtigungsgrundlage vorliegen würde.

Mit Urteil vom **20.03.1996** stellte das **BSG** in einem Parallelverfahren fest, dass das Überweisungsverbot rechtswidrig sei. Die KVNW glich darauf hin die bestehenden Abrechnungsdifferenz aus.

Einstiegsfall

BGH NJW 2002, 1793 - Laborüberweisungsverbot

Die Laborärzte möchten nun Schadensersatz geltend machen. Sie argumentieren, dass sie weniger Überweisungsaufträge erhalten hätten, da sich die meisten Überweiser an das Verbot gehalten hätten.

Anspruchsgrundlage für Schadensersatz

§ 839 BGB

(1) Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat er dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Fällt dem Beamten nur Fahrlässigkeit zur Last, so kann er nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag.

(2) Verletzt ein Beamter bei dem Urteil in einer Rechtssache seine Amtspflicht, so ist er für den daraus entstehenden Schaden nur dann verantwortlich, wenn die Pflichtverletzung in einer Straftat besteht. Auf eine pflichtwidrige Verweigerung oder Verzögerung der Ausübung des Amtes findet diese Vorschrift keine Anwendung.

(3) Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Verletzte vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden.

Anspruchsvoraussetzungen

- Rechtsweg
- Passivlegitimation
- Amtspflicht
- Verletzung
- Drittgerichtetheit der Amtspflicht
- Verschulden
- Haftungsbegründende Kausalität
- Haftungsausfüllende K. + Schaden
- Verweisungsprivileg / Subsidiaritätsklausel, § 839 I 2 BGB
- Vorrang des Primärrechtsschutzes, § 839 III BGB
- Verjährung
- Alternativ: Haftung aus enteignungsgleichem Eingriff

Rechtsweg

Rechtsweg

- Sozialgerichtsbarkeit gemäß § 51 II Nr. 1 und 3 SGG
= Angelegenheit nach dem SGB V
- Ordentliche Gerichtsbarkeit gemäß Art 34 Satz 3 GG:

„Für den Anspruch auf Schadensersatz und für den Rückgriff darf der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden.“

→ Ordentliche Gerichtsbarkeit!!

Passivlegitimation

Wer ist passivlegitimiert? -Laborüberweisungsverbot-

KBV?

**Bewertungs-
Ausschuss?**

Landes-KV?

Passivlegitimation

-Laborüberweisungsverbot-

- Bewertungsausschuss
 - 7 Vertreter der KBV
 - 7 Kassenvertreter
 - unterliegen einem Weisungsrecht
 - Rechtsnatur strittig:
 - eA: Behörde im Sinne des § 1 Abs. 2 SGB X
→ Behördentätigkeit mit Außenwirkung
 - hL: „verlängerter Arm der Vertragspartner

Passivlegitimation

-Laborüberweisungsverbot-

BGH:

- Maßgeblich ist, welche Körperschaft welchem Amtsträger die Aufgabe, bei deren Wahrnehmung die Amtspflichtverletzung vorgekommen ist, übertragen / anvertraut hat (ständ. Rspr)
- Bzgl. der Aufgaben des Bewertungsausschuss sind die Vertragspartner die eigentlichen Handelnden, da diese weisungsgebundene Vertreter entsenden
- Gilt jedenfalls in einstimmigen Fällen, in denen es keine Mehrheitsentscheidung durch den Erweiterten Bewertungsausschuss bedarf
 - ➔ hier verwirklicht sich der Wille der repräsentierten Stelle
 - ➔ **Kassenärztliche Bundesvereinigung**

Passivlegitimation bei Entscheidungen des Zulassungs- und Berufungsausschuss

BGH (Urt.v. 12.04.2006 – III ZR 35/05; ZMGR 2006, 108):

- die zuständige Kassenärztliche Vereinigung ist jedenfalls dann passivlegitimiert, soweit Beschlüsse einstimmig geschlossen
- Zwar keine weisungsgebundene Vertreter der KV
- Aber sie entscheiden für die entsendende Körperschaft mit unmittelbarer Wirkung → Tätigkeit der Ausschussmitglieder ist in die Selbstverwaltung der Körperschaft „eingebettet“, die den Ausschussmitgliedern diese Aufgabe anvertraut hat

Passivlegitimation bei Entscheidungen der Prüfungsstelle und Beschwerdeausschuss

Auch hier wird man mit der gleichen Argumentation die jeweilige Kassenärztliche Vereinigung als passivlegitimiert für Amtspflichtverletzungen der Mitglieder der Prüfungseinrichtungen ansehen können

Einschub: Vorstandshaftung - AußenV

- Gleichstellung der hauptamtlichen KV-Vorstände hinsichtlich ihrer Haftung im Außenverhältnis
- § 79 Abs. 6 S. 1 SGB V verweist auf § 42 Abs. 1 und 3 SGB IV:
 - (1) Die Haftung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane richtet sich bei Verletzung einer ihnen einem Dritten gegenüber obliegenden Amtspflicht nach § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und Artikel 34 des Grundgesetzes.
 - (3) Auf Ersatz des Schadens aus einer Pflichtverletzung kann der Versicherungsträger nicht im Voraus, auf einen entstandenen Schadensersatzanspruch nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde verzichten.

Einschub: Vorstandshaftung - InnenV

- Gleichstellung der hauptamtlichen KV-Vorstände hinsichtlich ihrer Verantwortung und **internen** Haftung gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung (§ 79 Abs. 6 S. 1 SGB V iVm § 42 Abs. 2 SGB IV):
 - (2) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane haften für den Schaden, der dem Versicherungsträger aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten entsteht.
- Rückgriff der ersatzpflichtigen Körperschaft auf Organmitglied
- Verletzung der dem Organmitglied gegenüber der KV obliegende Pflicht
- Rechtsweg für Streitigkeiten: Sozialgericht (§ 42 Abs. 2 SGB IV)

Einschub: Vorstandshaftung in besonderen Fällen

- § 84 Abs. 4b SGB V: Haftung für die Nichtumsetzung von Maßnahmen im Hinblick auf Arznei-, Heilmittel- und Richtgrößenvereinbarungen
- § 106 Abs. 4b und § 106a Abs. 7 SGB V : Haftung für die Nichtumsetzung hinsichtlich der Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Abrechnungsprüfungen

CAVE: nach dem Wortlaut liegt eine verschuldensunabhängige Gewährleistungshaftung vor !

Einschub: Vorstandshaftung in besonderen Fällen

Praktische Relevanz wohl eher gering:

- § 84 Abs. 4b SGB V bezieht sich nur auf „Kann“ – und „Soll“-Vorschriften (§ 84 Abs. 1 bis 4a SGB V), bei denen es sich um den Abschluss von Vereinbarungen und Erledigung gemeinsamer Aufgaben mit den KK geht
- Für die Durchführung von Wirtschaftlichkeitsprüfungen sind die Prüfungs- und Beschwerdeausschüsse als autonome Gremien zuständig (§ 106 Abs. 4 SGB V)
- Problem des Nichtumsetzungsschaden

Amtspflichtverletzung

Amtspflichtverletzung -Laborüberweisungsverbot-

- Beschluss des Bewertungsausschusses
Inhalt:

alte Rechtslage bis I/94: Basis-Laborleistungen
(Kapitel O I. EBM a.F.) in eigener Praxis oder
Überweisung an Laborarzt

neue Rechtslage ab II/94: Überweisung wg.
Basislaborleistungen sind unzulässig

Amtspflichtverletzung -Laborüberweisungsverbot-

- Problem: Basislaborleistungen = Teil der vertragsärztlichen Versorgung
 - §§ 72 II, 82 I, 95 III 2 SGB V bieten keine ausreichende Ermächtigungsgrundlage, um Laborärzte von der Erbringung der Basislaborleistungen auszuschließen
- ➔ Verstoß gegen Art 12 GG

Weitere Beispiele für Amtspflichtverletzungen

- Eingeschränkte Ermittlungspflicht einer KV im Vorfeld von Verhandlungen über die Veränderung einer Gesamtvergütung über den tatsächlichen Bedarf (BGH, Beschl.v.21.12.2005 – III ZR 333/04)
- Schreibens an Arzt, er dürfe aufgrund der rechtskräftigen Entziehung der Zulassung nicht mehr GKV-Leistungen erbringen, obwohl das gerichtliche Verfahren über die Zulassungsentziehung noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist (OLG Hamm, Urt.v. 07.04.2006 - 11 U 173/04)
- Nichterteilung trotz Vorliegen der Voraussetzungen einer Genehmigung zur Durchführung und Abwicklung von Röntgenleistungen (OLG Düsseldorf v. 06.05.1982 - 18 U 249/81 - VersR 1983, 62)
- rechtswidriger schuldhafter Widerruf einer persönlichen Genehmigung zur Durchführung und Abrechnung bestimmter Leistungen, wie z.B. Methadon-Substitutionsbehandlungen (LG Düsseldorf v. 12.01.2004 - 2b O 243/02 - MedR 2004, 692-694)

Weitere Beispiele für Amtspflichtverletzungen

- Verletzung der Informationsverpflichtung gemäß § 73 Abs. 8 SGB V
Der Gesetzgeber hat durch das ABAG der KBV, den KVen, den Krankenkassen und deren Verbänden in § 73 Abs. 8 SGB V die Pflichtaufgabe übertragen, vergleichend über preisgünstige verordnungsfähige Leistungen sowie Indikation und therapeutischen Nutzen sowie die Bezugsquellen zu informieren. Damit soll eine anbieterunabhängige, durch Mittel der GKV finanzierte Information der Ärzte sichergestellt werde der Selbstverwaltung bzgl.
 - ➔ ME Fehlerhafte Information = Amtspflichtverletzung
 - ➔ Schadensersatzanspruch des Herstellers, soweit fehlerhafte Information
so auch *Adolf* in: jurisPK-SGB V, § 73 SGB V, Rn. 136

Drittbezogenheit

Drittbezogenheit der Amtspflicht?

- Drittbezogenheit: die verletzte Amtspflicht muss gerade einem Dritten gegenüber obliegen
- ➔ soll die Amtspflicht - wenn auch nicht notwendig alleine – dem Zweck haben, gerade das Interesse dieses Geschädigten wahrzunehmen?

BGHZ 110, 8f

Beispiel (nach BGH, BADK-Information 1994, 96ff)

Ein Amtsarzt übersieht bei einer Eignungsuntersuchung eines Taxisfahrers für die Erteilung der Erlaubnis zur Fahrgastbeförderung eine schwere Erkrankung, an welcher der Untersuchte schließlich verstirbt. Bei rechtzeitiger Entdeckung und dadurch möglicher Behandlung hätte er gerettet werden können.

- Zweck der Untersuchungspflicht : Schutz der Fahrgäste vor Gefahren aus fehlender gesundheitlichen Eignung des Taxisfahrers
- **NICHT:** Bewahrung des Taxisfahrers vor gesundheitlichen Nachteilen

Drittbezogenheit?

-Laborüberweisungsverbot-

- Problem: Beschlussfassung des Bewertungsausschusses = Normsetzungsakt der Selbstverwaltungsorgane
- BGH (Rspr. zur Bauleitplanung):
Norm- und Organisationsakte nur ggü Allgemeinheit
Drittbezogen nur dann, wenn Schutz des Lebens und die Gesundheit Einzelner betroffen ist

BGHZ 110, 8f

KBV und die Landes-KV nehmen Rechte der Vertragsärzte gegenüber den Krankenkassen wahr (§ 75 II 1 SGB V)
→ Eingebunden in die Sicherstellung

Zulassung = Recht, Patient vertragsärztlich zu behandeln

Gerade der Zulassungsstatus der Vertragsärzte ist für das gesamte vertragsärztliche System bestimmend, weil er den Grund dafür legt, in welchem Geflecht von Rechten und Pflichten Ärzte, KV und KK miteinander verbunden sind

**Drittbezogene Pflicht,
nicht in den Zulassungsstatus einzugreifen!**

Verschulden

Haftungsausschluss gemäß § 839 Abs. 2 BGB ?

§ 839 Abs. 2 BGB

Verletzt ein Beamter bei dem Urteil in einer Rechtssache seine Amtspflicht, so ist er für den daraus entstehenden Schaden nur dann verantwortlich, wenn die Pflichtverletzung in einer Straftat besteht.

- Entscheidungen des Zulassungsausschuss / Prüfungsstelle / der Kassenärztlichen Vereinigung = Urteile in einer Rechtssache?
- BGH verneint dies im Zusammenhang mit einer Entscheidung des Zulassungsausschuss es (Urt.v. 28.02.1963 - III ZR 157/61)
- In der Praxis bislang nicht weiter diskutiert

Objektivierter Sorgfaltsmaßstab

- Für die Beurteilung des Verschuldens kommt es auf die Kenntnisse und Fähigkeiten an, die für die Führung des übernommenen Amtes im Durchschnitt erforderlich sind
- Maßstab: pflichtgetreue Durchschnittsbeamte

Verschulden fraglich insb. beim Rechtsirrtum

- Nicht jeder objektive Rechtsirrtum begründet Schuldvorwurf
- Maßgeblich: sorgfältige und gewissenhafte Prüfung der Gesetzes- und Rechtslage unter Zurhilfenahme der dem Amtsträger zu Gebote stehenden Hilfsmittel mit anschließender, aufgrund objektiv vernünftiger Überlegungen gebildeter Rechtsmeinung
- Ist die gewonnene Rechtsansicht rechtlich vertretbar, so kann aus Mißbilligung dieser Ansicht durch Gerichte kein Schuldvorwurf hergeleitet werden (vgl. BGH NJW 1996, 2422)

Verschulden?

-Laborüberweisungsverbot-

Problem:

- Mitglieder des Bewertungsausschuss haben im Zusammenhang mit dem EBM für das Funktionieren der vertragsärztlichen Versorgung auf höchster Ebene Normsetzungsentscheidungen zu treffen
- ➔ besonders hohe Anforderungen, insbesondere wenn bereits höchstrichterliche Rechtsprechung vorliegt!

Verschulden?

-Laborüberweisungsverbot-

- BSGE 58, 18 (Radiologen-Urteil)

Überweisungsvorbehalt für Radiologen berührt Zulassung, verletzt sie aber nicht; es liegt praktisch im Fachgebiet des Radiologen, dass er nur auf Überweisung des primär behandelnden Arztes tätig wird

Überweisungsvorbehalt gilt auch für Laborärzte

- ➔ Damit hat Laborüberweisungsverbot eine viel einschneidender Wirkung, so dass sich der „*Eingriff in den Zulassungsstatut geradezu aufdrängte*“

Verschulden?

-Laborüberweisungsverbot-

Anderslautende Rechtsprechung ändert daran nichts

- Entscheidungen der LSG nur vorläufige Rechtsauffassungen im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes
- Kollegialgerichtsrichtlinie?
 - BGH: ein Verschulden ist regelmäßig zu verneinen, wenn ein mit mehreren Rechtskundigen besetztes Kollegialgericht die Amtstätigkeit als objektiv rechtmäßig ansieht (BGHZ 117, 240, 250)
 - SG Stuttgart kein Kollegialgericht
 - *Beachte aber Ausnahme hierzu: BGH NJW 1996, 2422*

Einschub: Verschulden der Vertreterversammlung

OLG Karlsruhe, GesR 2005, 380

- Ergänzung des HVM durch die Vertreterversammlung
 - Inhalt: Durchführung und Abrechnung bestimmter nuklearmedizinischer Diagnoseuntersuchungen ausschließlich auf Veranlassung / Überweisung durch Kardiologen
 - Vertreterversammlung besteht zwar nur aus niedergelassenen Ärzten ohne vertiefte juristische Kenntnisse
 - ABER: wegen erkennbar wirtschaftlichen Auswirkungen für Radiologen besteht Verpflichtung Rechtsrat einzuholen
- ➔ Verschulden liegt vor

Mitverschulden

Leitsatz der Entscheidung des BGH vom 28.02.1963 – III ZR 157/61

- Bei Prüfung der Ursächlichkeit von Verfahrensverstößen im Rahmen des BGB § 839 ist darauf abzustellen, welchen Verlauf die Dinge bei pflichtgemäßem Verhalten der betreffenden Amtsstelle genommen hätten.
- Auch wer sich schuldhaft einem Verfahren auf Entziehung einer Zulassung aussetzt, hat Anspruch auf ein korrektes Verfahren der Zulassungsinstanzen; er ist daher nicht mitschuldig an Nachteilen, die ihm durch pflichtwidrige Maßnahmen der Zulassungsbehörden entstehen.

Subsidiaritätsgrundsatz / Verweisungsprivileg

Grundsatz

Haftungsausschluss, wenn

- Amtswalter nur Fahrlässigkeit zur Last liegt
- und der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag

- CAVE: schuldhaftes Versäumen einer anderweitigen Ersatzmöglichkeit, wenn
 - in Kenntnis der Entstehung des Schadens
 - die mögliche und zumutbare anderweitige Deckung des Schadens unterlassen wurde

Vorrang des Primärrechtsschutzes

Primärrechtsschutz?

-Laborüberweisungsverbot-

- Laborärzte haben zwar Rechtsmittel eingelegt, was jedoch nur zu dem Ersatz der tatsächlichen Abrechnungsdifferenz geführt hat.
- Jedoch anderer Streitgegenstand: Schaden, der dadurch entstanden ist, dass sich andere Überweiser an das Überweisungsverbot gehalten haben
- Abstrakte Normenkontrollklage gegen Beschluss des BewA nicht zulässig
- Feststellungsklage gemäß § 55 I Nr. 1 SGG auf Feststellung, dass Laborarzt weiterhin Basislaborleistungen erbringen darf?
 - ➔ jedenfalls kein schuldhaftes Unterlassen, da KV und KBV dies als nicht vorgesehene Normenkontrollklage angesehen haben und dies so auch im sozialgerichtlichen Verfahren vertreten haben (vgl. BSGE 78, 91)

Primärrechtsschutz?

Fall des OLG Karlsruhe - GesR 2005, 380

Sachverhalt

- rechtswidriger Beschluss der Vertreterversammlung vom 23.11.1996 zum Überweisungsvorbehalt Kardiologe – Radiologe
- Inkrafttreten : Quartal 1/97
- Berichtigungsbescheid vom 21.05.1997 gegen Radiologen, da er auch Überweisung eines Kardiologen abgerechnet hat
- Urteil des SG Freiburg vom 22.11.2000, dass Bescheid rechtswidrig
- Radiologe möchte nun Schadensersatz für den Zeitraum 1997 - 2000

Primärrechtsschutz?

Fall des OLG Karlsruhe - GesR 2005, 380

- Zur Vermeidung eines aus einem rechtswidrigen Überweisungsvorbehalt entstehenden Schadens infolge ausbleibender Überweisungen ist das geeignete Rechtsmittel nicht die Anfechtungsklage gegen den Berichtigungsbescheid, sondern die mit einem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung verbundenen Feststellungsklage gemäß § 55 I Nr. 1 SGG.
- Die Zulässigkeit dieses Vorgehens ergibt sich aus dem BSG-Urteil vom 20.03.1996 – 6 Rka 21/95 (BSGE 78, 91ff)

Primärrechtsschutz?

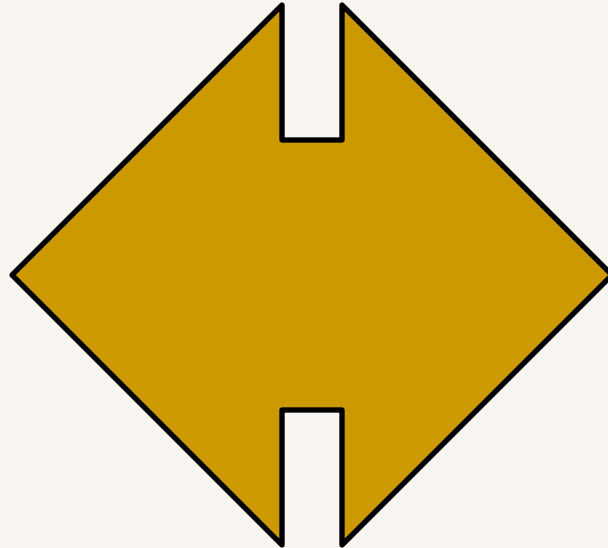
Fall des OLG Karlsruhe - GesR 2005, 380

- Die unterbliebene Einlegung ist dann schuldhaft, wenn die Erfolgsaussicht aufgrund einer bereits gefestigten höchstrichterlichen Rechtsmeinung nicht zweifelhaft ist. Ein etwaiges Verschulden des Rechtsanwalts muss sich der Geschädigte zurechnen lassen
- Hier: Urteil des BSG vom 20.03.1996, dessen Inhalt zeitnah durch Presseerklärung verbreitet wurde und aufgrund seiner Bedeutung in den Fachkreisen bekannt war.
 - ➔ Hätte sich Radiologe früher Rechtsrat eingeholt, so hätte er zumindest ab November 1997 einstweiligen Rechtsschutz einholen können (Gang zum Anwalt, Überlegungsfrist, Antragstellung beim SG, ggfs. Beschwerde)

OLG Karlsruhe:

Zur Vermeidung eines aus einem rechtswidrigen Überweisungsvorbehalt entstehenden Schadens infolge ausbleibender Überweisungen ist das geeignete Rechtsmittel ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung verbundenen Feststellungsklage gemäß § 55 I Nr. 1 SGG.

Die Zulässigkeit dieses Vorgehens ergibt sich aus dem BSG-Urteil vom 20.03.1996 – 6 Rka 21/95 (BSGE 78, 91ff)



BGH

Kein schuldhaftes Unterlassen der Feststellungsklage gemäß § 55 I Nr. 1 SGG, da KV und KBV dies als nicht vorgesehene Normenkontrollklage angesehen haben und so auch im sozialgerichtlichen Verfahren so vertreten haben (vgl. BSGE 78, 91)

Verjährung

Verjährung?

-Laborüberweisungsverbot-

- Regelmäßige Verjährungsfrist gemäß § 195 BGB
 - Beginn: Kenntnis der tatsächlichen Umstände, die eine schuldhafte Amtshaftpflichtverletzung als naheliegend, eine Amtshaftungsklage als aussichtsreich und zumutbar erscheinen lässt
 - hier: Rechtslage schwierig, da mehrere anderslautende Entscheidungen
- ➔ Kenntnis erst mit dem BSG-Urteil

Anspruch aus enteignungsgleichem Eingriff

Fall

BGH NJW 1996, 2422

Eine Radiologin ist seit Jahren in eigener Praxis zugelassen und beantragt die Zustimmung der KV für die Abrechnung mit einem Computertomograph nach der Großgeräte-Richtlinie-Ärzte (GGR-Ä). Die KV verweigerte die Zustimmung mit einem rechtswidrigem Bescheid, jedoch ohne schuldhaft zu handeln. Erst nach 3 Jahren Rechtsstreits verpflichtet das LSG die KV zur Zustimmung.

Die Radiologin möchte nun den in der zwischenzeitlich entgangenen Gewinn als Schadensersatz geltend machen.

Grundlagen

- Herleitung ist umstritten, aber mittlerweile von Rechtsprechung anerkannt
- Voraussetzungen:
 - Eingriff in eine iSd Art 14 GG geschützte Rechtsposition
 - Rechtswidrige hoheitliche Maßnahme
 - Kein Verschulden
 - Unmittelbarkeit, d.h. keine selbstständige Zwischenursache

Problem: liegt eine Rechtsposition iSv Art 14 GG vor?

- Art 14 schützt die als Substanz des Gewerbebetriebes bezeichneten Sach- und Rechtsgesamtheit als Eigentum
 - Nicht erfasst sind grundsätzlich die zukünftigen Chancen und Erwerbsmöglichkeiten → Art 12 GG
 - Erweiterung einer Praxis durch den Erwerb neuer Geräte ist nicht von Art 14 GG geschützt
 - Computertomograph ≠ Standardausstattung einer Radiologenpraxis
- Kein Anspruch aus enteignungsgleichem Eingriff



Rechtsanwalt Christian Koller
Fachanwalt für Medizinrecht

TACKE KRAFFT

Rechtsanwälte in Partnerschaft

Rindermarkt 3 – 4

80331 München

Tel: 089 – 189 44 3 20

Fax: 089 – 189 44 3 33

www.tacke-krafft.de

Mail: Christian.Koller@tacke-krafft.de

